

**„Ingenieur“
Soll diese Bezeichnung
gesetzlich geschützt werden?**

Von

Patentanwalt Georg Neumann
Berlin



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH
1919

„Ingenieur“
Soll diese Bezeichnung
gesetzlich geschützt werden?

Von

Patentanwalt Georg Neumann
Berlin



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

ISBN 978-3-662-42838-2 ISBN 978-3-662-43121-4 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-43121-4

A.

Zur Klärung der Frage, ob die Bezeichnung „Ingenieur“ in Deutschland eines besonderen gesetzlichen Schutzes bedarf, sind Voruntersuchungen darüber unerlässlich, auf welchen allgemeinen Grundlagen der Schutz der deutschen Amts-, Würden- oder Standesbezeichnungen beruht. Zu berücksichtigen ist ferner die Beziehung der Sonderbestimmungen, die für einige Berufe zur Festlegung ihrer Bezeichnung erlassen wurden, und auch der Einfluß der Vorschriften unserer Gewerbeordnung, des Bürgerlichen und des Strafgesetzbuches auf die Ingenieur-Titelschutzfrage. Je nachdem die Prüfung dieser und ähnlicher Unterlagen ergibt, daß der Voraussetzung für den Titelschutz auch durch den Studiengang oder das Schaffensgebiet der Ingenieure genügt wird oder nicht, wird man sich anscheinend ohne Irrtum zugunsten oder ungunsten des Titelschutzes entscheiden.

Untersuchungen der hier erörterten Art ergeben, daß eine einwandfreie Begründung des Titelschutzanspruchs beruhen muß auf einer der Nachweise dafür, daß das Wort „Ingenieur“

1. die Bezeichnung für ein öffentliches Amt ist oder
 2. eine Würdenbezeichnung oder
 3. eine schutzfähige Standesbezeichnung ist,
- oder falls keiner dieser drei Nachweise zu erbringen sein sollte, daß
4. wegen der außergewöhnlichen gegenwärtigen Verhältnisse der Schutz zu gewähren ist.

Zu 1. Wird mit „Ingenieur“ ein öffentliches Amt bezeichnet?

Der mit Herrschafts- und Hoheitsrechten aller Art ausgestattete Staat bedarf zur Ausübung seiner Befugnisse der Hilfe von Beamten. In diesen verkörpert sich seine Staatsgewalt nach einem durch das Amt jeweils bestimmten

4 Wird mit „Ingenieur“ ein öffentliches Amt bezeichnet?

Grade, der außerdem maßgeblich ist für die Höhe des Anspruchs der Beamten auf Gehalt und auf gewisse Ehrenbezeichnungen, insbesondere aber auf jene gehobene Glaubwürdigkeit, die z. B. den Ersatz des Eides durch den Amtseid zuläßt. Diese gehobene Glaubwürdigkeit verpflichtet — als eine ihrer Folgen — den Beamten zum Verzicht auf regelmäßige, dem steten Erwerbe dienende außeramtliche Tätigkeit und auf Anerbietungen zu deren Übernahme. Solchen Verzicht zu fordern, war der Staat infolge der Beobachtung genötigt, daß die außeramtliche Erwerbstätigkeit dazu geeignet ist, den Beamten unter Schädigung des Staatswohls zur Wahrnehmung des eigenen Vorteils zu verleiten, ihn dadurch in Konflikt mit seiner Amtspflicht zu bringen und das Vertrauen auf seine Unparteilichkeit und in seine in gewisser Hinsicht gehobene Glaubwürdigkeit zu erschüttern. Daher macht der Staat den Eintritt der Beamten in irgendwelche außeramtliche Erwerbstätigkeit von seiner Genehmigung abhängig, indem er ihnen gleichzeitig Gehälter und Bezüge von einer zur Führung einer angemessenen Lebensweise ausreichenden Höhe sowie Ruhegehälter zahlt. Wegen dieser den Beamten eingeräumten Amtsgewalt, sowie wegen ihres Ansehens und des ihnen entgegengebrachten Vertrauens muß ihre Beamteneigenschaft für die Öffentlichkeit leicht erkennbar sein, weshalb der Staat besondere Amtsbezeichnungen geschaffen und gesetzlich geschützt hat. § 360, 8 des Strafgesetzbuches belegt denjenigen mit Strafe, der unbefugt eine Uniform, eine Amtskleidung, ein Amtszeichen, einen Orden oder ein Ehrenzeichen trägt, oder Titel, Würden oder Adelsprädikate annimmt, in gleichen wer sich eines ihm nicht zukommenden Namens einem zuständigen Beamten gegenüber bedient.

Aber in der langen Liste der hiernach entstandenen Beamtenklassen und geschützten Amtsbezeichnungen steht nirgends die bloße Bezeichnung „Ingenieur“, die sich somit auf kein öffentliches Amt bezieht und (mit Ausnahme der in jener Liste verzeichneten Wortverbindungen wie „Marineingenieur“, „Eisenbahnbetriebsingenieur“) des Schutzes als Amtsbezeichnung nicht fähig ist.

Zu 2. Ist „Ingenieur“ eine Würdenbezeichnung?

Werden bereits durch die Amtsbezeichnungen deren Träger zu gewissen Würden erhoben, die das öffentliche Ansehen bestimmen, so verleiht der Staat derartige Würden füglich und oft auch ohne Beifügung eines Amtes etwa in Form der akademischen Doktorwürde, die auf dem Promotionsrechte der Universitäten und Hochschulen beruht. Neben theologischen, juristischen, medizinischen, philosophischen, natur-, staatswissenschaftlichen und anderen Doktorgraden besteht bei uns seit 1899 der Dr.-Ing.-Titel, der den Ingenieuren in demselben Grade, wie es bei den Vertretern anderer Fakultäten geschieht, akademische Würde und öffentliches Ansehen verleiht. — Dagegen ist die bloße Bezeichnung „Ingenieur“ gleich den Bezeichnungen „Jurist“, „Mediziner“, „Kaufmann“ oder „Arbeiter“ kein Würdenmerkmal und deshalb des Schutzes nicht fähig.

Zu 3. Ist „Ingenieur“ eine schutzfähige Standesbezeichnung?

a) Die Bedeutung des Begriffes „Stand“ ist schwankend. Nach der Auslegung Olshausens*) zu § 300 des Strafgesetzbuches, wo Amt, Beruf und Gewerbe als gleichwertige Begriffe aufgezählt sind, bezeichnet das Wort „Stand“ Personen, die vermöge der erkennbaren Abgrenzung ihres Berufes einen „Stand“ bilden. Nun gibt es aber unter den einen Beruf erkennbar abgrenzenden Bezeichnungen solche, die geschützt sind, z. B. der Anwaltstand, der Ärztestand (§ 31 des Strafgesetzbuchs, § 19 des Patentanwaltgesetzes, § 147, 3 der Gewerbeordnung), und solche, die schutzlos sind, z. B. der Kaufmannstand, der Handwerkerstand, der Arbeiterstand, woraus zu entnehmen ist, daß die Zugehörigkeit eines Wortes zu den Standesbezeichnungen für sich allein ohne entscheidende Bedeutung ist für die Frage, ob es als Standesbezeichnung des Schutzes bedarf. Folglich wird man sehr wohl die Zugehörigkeit des Wortes „Ingenieur“ zu den Standesbezeichnungen einräumen dürfen, dennoch aber zu der Feststellung gelangen können, daß es eine schutzfähige Standesbezeichnung nicht darstellt.

*) Kommentar zum Strafgesetzbuch f. d. deutsche Reich, Dr. J. Olshausen, Wirkl. Geh.-R. 9. Auflage, 1912.

b) Weit verbreitet ist die Annahme, daß zur Begründung des Anspruchs auf Schutz des Wortes „Ingenieur“ (— obwohl es kein Amts-, kein Würden- und kein schutzfähiges Standesmerkmal ist, —) der Hinweis darauf genügt, daß von den Ingenieuren eine Vorbildung gefordert wird, die nach Dauer, Prüfungszwang und praktischer Ausbildung derjenigen von Ärzten oder Anwälten gleicht, daß ferner Deutschlands Geltung und Stellung in der Welt mindestens in demselben Maße der deutschen Ingenieurwissenschaft und ihren Jüngern zu danken sei, wie beispielsweise dem Arzt- oder dem Anwaltstande. Habe man diesen beiden Ständen den Titelschutz zugestanden, so dürfe der Ingenieur denselben Schutz beanspruchen, und infolge dieser Erwägung äußern sich viele Ingenieure zugunsten des Titelschutzes.

Äußerungen dieser Art wären einwandfrei, wenn feststände, daß bei Arzt und Anwalt der Titelschutz tatsächlich nichts anderes zu bedeuten habe als eine Art Gegenleistung des Staates für bestandene Examina und für die besonders erfolgreiche Beteiligung des Arztes und des Anwalts an den Bestrebungen nach Stärkung von Deutschlands Stellung in der Welt. Um eine solche staatliche Gegenleistung handelte es sich keineswegs bei Einführung des Arzt- und Anwaltschutzes, dem vielmehr die folgenden, ein öffentlich-rechtliches Verhältnis berührenden Erwägungen vermutlich zugrunde gelegen haben:

Jedermann darf nach der Gewerbeordnung Gesundheitspflege gewerbsmäßig betreiben. Ebenso darf jedermann ein Gewerbe daraus machen, daß er für andere Personen Rechtsstreitigkeiten im Werte bis zu 600 Mark führt. Wer jedoch Examina bestanden und dadurch bewiesen hat, daß er die vom Staate zur Ausübung der Gesundheitspflege für unerlässlich erachteten Kenntnisse und Fähigkeiten besitzt, der darf den Titel Arzt führen, — §§ 29, 1 und 147, 3 der Gewerbeordnung —. Noch strenger hat der Staat zugunsten der Rechtspflege die vertretungsbefähigten Personen von den unbefähigten geschieden, indem er bestimmte, daß gerichtliche Streitverfahren im Werte von mehr als 600 Mark nur von Rechtsanwälten geführt werden dürfen, — § 78 der

Zivilprozeßordnung, § 23, 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes —. Den Arzt und den Anwalt dermaßen zu Pflegern von Gesundheit und Recht zu berufen, war der Staat genötigt, weil er außerstande ist, selbst für den einzelnen erkrankten oder in seinem Recht bedrohten Bürger zu sorgen. So fein verzweigte Fürsorge vermag der Staat selbst nicht auszuüben wegen der Unzahl der täglich auftretenden Einzelfälle abweichenden Inhalts, und wegen der Notwendigkeit, dabei aus einer ebenso großen Fülle wissenschaftlicher Lehrsätze jeweils die richtigen und anwendbaren auszuwählen. War also der Einzelfall der Einwirkung des Staates entrückt, so stand es doch in seiner Macht, den Ärzten und Anwälten die ihm selbst obliegende Sorge für stets sachgemäße Behandlung des Einzelfalles zu übertragen. So erhielten die Ärzte und Anwälte Beamten-eigenschaft. Sie wurden überdies zu mit Ehrengerichtbarkeit ausgestatteten Körperschaften vereinigt, denen die ehrengerichtliche Ahndung der Pflichtwidrigkeit von Berufsgenossen obliegt, ohne daß dadurch deren gesonderte Verfolgung im Rechtswege ausgeschaltet wird. Um nun die Öffentlichkeit mit den Stellen vertraut zu machen, die bei Erkrankungen oder im Rechtsstreit sachgemäßen Rat erteilen, stellte der Staat die Bezeichnung „Arzt“, „Rechtsanwalt“, „Patentanwalt“ unter gesetzlichen Schutz, und so sicherte er sich selbst und seinen Bürgern die Ausübung einer sachgemäßen Gesundheits- und Rechtspflege. Die Tätigkeit von ungenügend vorgebildeten Personen — Kurpfuschern — unterliegt der Aufsicht des Kreisarztes, dem hierbei die Polizei zur Seite steht; die gewerbsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten, z. B. durch Winkelkonsulenten, ist auf Kleinsachen beschränkt und nach § 35 der Gewerbeordnung ebenfalls polizeimeldepflichtig.

Im Ingenieurstande sind derartige Verhältnisse bisher nicht zutage getreten. Ingenieure wirken nicht unmittelbar, sondern nur durch ihre Werke auf Recht und Leben des Bürgers ein. Während außerdem Arzt und Anwalt bald nach der Genesung des Erkrankten oder der Schlichtung des Rechtsstreites ihre Einwirkung beenden, ist das einmal geschaffene Ingenieurwerk — ein Bahn- oder Brückenbau, ein

Wasserwerk, eine Fabrikanlage oder dgl. — dazu geeignet, eine Anzahl von Bürgern unter Umständen jahrzehntelang zu beeinflussen. Im Gegensatz zu der als zahllose Einzelhandlungen auftretenden Beeinflussung von Gesundheit und Recht, zu deren Bewältigung ohne Arzt und Anwalt der Staat unfähig ist, vermag der Staat sehr wohl die weitreichenden, andauernden Einflüsse, die von Ingenieurwerken ausgehen, selbst zu bewachen, weshalb er verordnet hat, daß ihm vor der Errichtung eines zur Beeinflussung der Öffentlichkeit geeigneten Ingenieurwerks dessen Plan und Einrichtung zur Prüfung auf Zulässigkeit und Betriebssicherheit durch geeignet vorgebildete Beamte vorgelegt wird. (— §§ 16—28, 53a, 120a, d, e, 139a, b, 147, 3 u. 4 der Gewerbeordnung und die dazu gehörigen, vom Bundesrat oder Reichskanzler erlassenen Bestimmungen, § 330, 367, 13—15 des Strafgesetzbuchs —.) Hierbei helfen ihm seine Gewerbeinspektionen, die Baupolizeiämter u. a. m., deren Amtsbezeichnung bereits ebenso geschützt ist wie die Bezeichnung Arzt, Anwalt.

Eine Ausnahme davon läßt scheinbar das Gesetz über den Betrieb der Dampfessel zu — s. Bekanntmachungen vom 17. Dezember 1908, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Kesseln —, von denen die nicht im Staatsbetrieb stehenden statt von Staatsbeamten durch Ingenieure der dazu staatlich ermächtigten Kesselüberwachungsvereine geprüft und untersucht werden dürfen. Sogar den einzelnen Kesselbesitzern wird unter Umständen die Befreiung ihrer Kessel von der staatlichen Prüfung zugestanden. Aber die Zugeständnisse an Vereine und Einzelbesitzer sind jederzeit widerruflich und an die Bedingung geknüpft, daß jährlich dem Regierungs- oder Polizeipräsidenten auf dazu bestimmten Vordrucken Genaueres gemeldet wird über die Besitzer der Kessel, über die Wasserdruckproben, Abnahmeprüfung, die regelmäßigen und außerordentlichen Untersuchungen. Durch diese Meldepflicht wird die Kesselbeaufsichtigung mittelbar doch wieder zu einer staatlichen, derart, wie sie die Gewerbeordnung für zahlreiche andere Ingenieurwerke und Betriebe vorschreibt. So hütet im Ingenieurberuf der Staat selbst das öffentliche Wohl, während er zur Pflege

von Gesundheit und Recht sich der Hilfe des mit gesetzlichem Titelschutz ausgestatteten Arztes und des Anwalts bedient.

Auch dem Ingenieurstand eine derartige halbamtliche Hilfe unter Gewährung von Titelschutz zu entnehmen, erübrigte sich bisher für den Staat der Öffentlichkeit gegenüber, die von den Ingenieurwerken weiß, daß der Staat über ihre Ausführung entscheidet. Erlaubt er sie, so ist damit auch das Wohl der Öffentlichkeit gewahrt; verbietet er die Ausführung oder Benutzung, so besagt dies, daß von dem Werk eine Schädigung des öffentlichen Wohles zu befürchten ist. Wo und wie die Kenntnisse erworben sind, die zur Erfindung oder Errichtung solcher Werke befähigen, ob sie ein Akademiker oder ein Nichtakademiker ersonnen hat, berührt weder die Öffentlichkeit noch den Staat. Dieser war gelegentlich, in Gegenwart wie in Vergangenheit, schon dazu genötigt, die Ausführung von Werken geschultester Köpfe ebenso zu untersagen, wie diejenigen ungeschulter Urheber. Er konnte aber auch schon oft die Errichtung von Werken genehmigen, deren Urhebern die abgeschlossene Ingenieurausbildung fehlte. Solange nicht nachgewiesen wird, daß aus solcher staatlichen Handhabung Nachteile erwachsen, liegt anscheinend kein Bedürfnis nach Änderung des herrschenden Zustandes vor, wird es nach wie vor jedermann erlaubt sein, unter Beachtung der Gesetze und Vorschriften öffentliche Ingenieurwerke zu errichten, und wird es anscheinend Brauch bleiben, jeden Urheber solcher Werke auf Grund seines Könnens in den Ingenieurstand einzuordnen, dem daher stetig diplomierte und nichtdiplomierte Ingenieure, Akademiker und Nichtakademiker angehören werden. Unterscheiden sich somit der Arzt und der Anwalt vom Ingenieur dadurch, daß jenen beiden die Verpflichtung auferlegt ist, verantwortliche Gehilfen des Staates bei der Pflege von Gesundheit und Recht der Staatsbürger zu sein, während von derartigen Verpflichtungen der Ingenieurberuf frei ist, so müßte dieser erst mit einer gleichartigen Verpflichtung zugunsten der Öffentlichkeit belastet werden, um aus dem dann entstehenden Parallelismus der Pflicht auch denjenigen des Rechtsanspruchs begründet ableiten zu können.

Aber auch nach Ausfüllung dieser Lücke müßte vor Annahme des Antrags auf Einführung des Titelschutzes noch erwogen werden, daß Ärzte und Anwälte, indem sie es werden, in eine ziemlich gleiche, freiheitlich durchtränkte, soziale Schicht einrücken, die sich im Ingenieurberuf nicht bilden und erhalten kann. Denn hier begegnet man sowohl Diplomingenieuren wie Ingenieuren in der Stellung als Untergebene von ihresgleichen oder von Mittelschultechnikern, oder sie sind Abteilungsvorsteher, Betriebsleiter, Direktoren oder kleine, mittlere oder Großfabrikanten. Es ist unmöglich, vom Ingenieurstand die trennenden Wirkungen solcher unvermeidlichen sozialen Schichtung fernzuhalten, die der Arzt- und Anwaltsberuf nicht kennt. Darauf zurückzuführen ist das Bestreben des einzelnen Ingenieurs, in die höheren Schichten zu gelangen, woraus die Notwendigkeit entspringt, sowohl den dienstnehmenden wie den selbständigen Ingenieuren die Berechtigung zuzugestehen, gegeneinander in ähnlicher Weise Wettbewerb zu treiben, wie dieser im Handel und Gewerbebetrieb zu seiner gesunden Entwicklung besteht. Der als Fabrikbesitzer auftretende, unter Titelschutz stehende Ingenieur würde Wettbewerb in allen statthaften Formen treiben müssen, zumal die Sorge um Erlangung von Beschäftigung und Aufrechterhaltung eines Betriebs Rücksichten nicht aufkommen läßt, die im Arzt- und Anwaltsberuf dazu geführt haben, — in Anlehnung an das den Staatsbeamten obliegende Verhalten — den Wettbewerb völlig auszuschalten. So ist der in leitender Stellung befindliche Ingenieur dazu gezwungen, sich um Lieferungs-aufträge, um den Absatz seiner Erzeugnisse zu bemühen, sich an Ausschreibungen zu beteiligen und an Versuchen zur Überbietung der Leistung anderer durch Preisminderung und dgl. — Zweifellos geht es nicht an, von den Fabrikbesitzern und -leitern zu fordern, daß sie auch nur auf eine dieser wertvollen Wettbewerbsformen und auf die Betonung des eigenen Vorteils verzichten, den jedoch der Arzt und der Anwalt infolge der für sie gültigen, mit dem Titelschutz zusammenhängenden Standesvorschriften außer acht zu lassen haben.

Aber ebensowenig geht es an, den zunächst nur für

Staats- und Gemeindebeamte geschaffenen Titelschutz auf Berufe auszudehnen, die nicht gleichzeitig zugunsten der Gesundheits- und der Rechtspflege und gewissermaßen in Vertretung der Staatsgewalt ausgeübt werden. So wird man dem Ingenieur mangels dieser Gegenleistung die öffentlich-rechtliche Stellung der Ärzte und Anwälte versagen müssen, zumal allerorten grundsätzlich nur aus der Übernahme vermehrter Pflichten ein Zuwachs von Rechten zu folgen pfligt.

Zu 4. a) Ingenieur-Titelschutz als Voraussetzung für öffentliches Ansehen und berufliche Tüchtigkeit?

Durch den Titelschutz soll nach Ansicht seiner Verfechter das Ansehen des Ingenieurstandes gehoben und dadurch erreicht werden, daß sich ihm künftig „die besten Kräfte“ die „Tüchtigsten“ zuwenden, was jetzt angeblich nicht geschehe, — s. z. B. Riedler, Berufsschutz, 1918, S. 12, 16 —. Doch wird mit Begründungen dieser Art den Titelschutzbestrebungen kaum gedient. Zunächst deshalb nicht, weil es einen zuverlässigen Maßstab für die Verteilung der „Tüchtigsten“ unter die einzelnen Studienzweige nicht gibt, zumal die hier erörterte Tüchtigkeit in der Regel nicht schon bei Beginn des Studiums wirksam zu werden pfligt, sondern frühestens nach dessen Vollendung. Da ferner der deutschen Technik bisher sogar im Auslande reiche Anerkennung gezollt worden ist, zu der regelmäßig nur die Tüchtigkeit gelangt — es sei z. B. an die führende Stellung Deutschlands in der Elektrotechnik und der Chemie erinnert — so wird zutreffend gefolgert werden dürfen, daß bis jetzt die Tüchtigkeit in der deutschen Technik nicht minder gut vertreten ist wie in den anderen Berufen.

Aber auch bei gegenteiliger Sachlage wäre zu bezweifeln, daß durch die Einführung des Titelschutzes sich „Tüchtige“ in höherem Maße als bisher zur Wahl der Ingenieurlaufbahn bewogen fühlen würden, zumal nicht viel von einer Tüchtigkeit zu halten ist, die ihre Offenbarung abhängig macht von Gegenleistungen in Form von Titeln und Ansehen. Echte Tüchtigkeit pfligt Äußerlichkeiten dieser Art kaum zu beachten, ihr genügt das Ansehen, das von dem tüchtigen

Werke ausgeht. Dessen Schöpfung pflegt sich unter dem Einflusse geistiger und seelischer Kräfte zu vollziehen, denen höhere sittliche Bedeutung zukommt als der Verheißung von auf dem Titelschutz beruhenden Ansehen.

Hierzu kommt, daß sogar das hohe öffentliche Ansehen der Beamten nicht eine besondere Tüchtigkeit zur ausschlaggebenden Voraussetzung hat. Entspränge dem Titelschutz in Wirklichkeit die ihm von seinen Freunden beigelegte Fähigkeit, Tüchtigkeit zu wecken, so müßte in der Beamtenschaft mit ihrem erschöpfend geregelten Titelschutzwesen nur vollkommenste Tüchtigkeit vertreten sein, was jedoch begründet nicht gefordert und erwartet wird. Tatsächlich sind auch dort Titelschutz und Tüchtigkeit völlig unabhängig voneinander, und sie stehen auch dort nicht in dem von den Titelschutzfreunden erörterten Verhältnisse von Ursache und Wirkung. Die Beamtenschaft weist vielmehr trotz des Titelschutzes Leistungen von Durchschnitts- und von darüber und darunter liegendem Werte in demselben Grade auf, wie dies bei den nicht unter Titelschutz stehenden Berufen geschieht. Würde und Ansehen verdanken die Beamten ihrer Eigenschaft als Vertreter des staatlichen Herrschafts- und Hoheitsrechts, der ihnen deshalb entgegen gebrachten gehobenen Glaubwürdigkeit, ferner dem Vertrauen auf ihre Unparteilichkeit und schließlich ihrem Verzicht auf die aus der Gewerbefreiheit fließenden Rechte. Neben einem unter so bedeutsamen Umständen und Verpflichtungen entstehenden, Ansehen verleihenden Amtstitelschutze nun noch einen Ingenieur-Titelschutz entstehen zu lassen, der ohne Belastung durch gleiche Verpflichtungen in gleichem Ansehen stehen soll, dürfte zu bedenklichen Folgen und dazu führen, daß auch die Beamten die Befreiung von einigen der ihnen auferlegten Pflichten und Verzichten fordern. Forderungen dieser Art wären nach Einführung eines solchen Ingenieur-Titelschutzes kaum zu beanstanden. Sie müßten erfüllt und damit auch die Beamten zur außeramtlichen regelmäßigen Erwerbstätigkeit und zum Wettbewerb zugelassen werden unter Erschütterung der amtlichen Unparteilichkeit, der als gehoben bewerteten Glaubwürdigkeit, des

Ansehens der Beamten und des staatlichen Hoheits- und Herrschaftsrechts.

b) Würden und öffentliches Ansehen im Ingenieurstande.

Soweit die Verleihung staatlicher Würden an Ingenieure durch Titelschutz angebracht erscheint, dient dazu bereits der Dokortitel. Er ist die staatliche Gegenleistung für die in der Doktorarbeit freiwillig dargebotene Sonderleistung, die unter Umständen dazu geeignet ist, dem Staatswohle zugute zu kommen. Dieser Dokortitel steht den Ingenieuren unter denselben Bedingungen wie den Juristen, Medizinern, Philologen, Chemikern und anderen Akademikern zur Verfügung. Er verleiht Würde und öffentliches Ansehen, soweit die Ingenieure als Nichtbeamte oder als Personen ohne beamtenartige Stellung darauf Anspruch haben. Die Möglichkeit, zu Ansehen und akademischen Würden zu gelangen, ist hier somit nicht geringer wie anderwärts. — Darüber hinaus ist anscheinend nur noch ein Merkmal ihrer akademischen Vollausbildung erforderlich, womit die Ingenieure durch die Bezeichnung „Diplom-Ingenieur“ in ausreichendem Grade bereits versehen worden sind. Ihre hohe Bedeutung ist von Prof. Riedler bei der Jahrhundertfeier am 18. Oktober 1899 mit zündenden Worten gepriesen worden — s. Zeitschrift des Vereins Deutscher Ingenieure 1899, S. 1347 — und äußert sich z. B. auch in den Stellengesuchanzeigen. Wer Vollakademiker braucht, schaltet in seine Anzeige das Wort „Diplom-Ingenieur“ ein, andernfalls erscheint darin nur das Wort „Ingenieur“. In dieser den Berufskreisen längst geläufig gewordenen Unterscheidung, die allmählich auch öffentlich anerkannt wird, erschöpft sich die der Bezeichnung „Diplom-Ingenieur“ zugewiesene Aufgabe. Sie soll und kann nicht Würde und gehobenes Ansehen verleihen, da sie kein öffentliches Amt bezeichnet, auch die Staatsgewalt nicht zu verkörpern hat, sondern nur die Bezeichnung für ein Arbeitsgebiet, einen Beruf ist, wie es die Berufsbezeichnungen „Chemiker“, „Kaufmann“, „Handwerker“ und dgl. sind, für dessen Ausübung man sich durch Besuch der technischen Hochschule unter Leistung der Abschlußprüfung vorbereitet hat.

Dies gilt trotz des Hinweises der Titelschutzfreunde darauf, daß das Vollstudium von den Ingenieuren erhebliche Zeit- und Geldopfer fordert, denn niemand wird zur Darbringung dieses Opfers gezwungen. Man versteht sich freiwillig dazu, und wer es bringt, weiß, daß er dafür als reichliche Gegenleistung die jeweils beste und Zukunftserfolge verheißende berufliche Ausbildung erhält. Wer ohne solche Ausbildung den Ingenieurberuf ausübt, hat allerdings zugunsten seiner praktischen Erfahrung und wirtschaftlichen Erstarkung an Studienjahren gespart, dafür aber durch seine Arbeitsleistung die heimische Industrie früher zu fördern begonnen als die Akademiker. Ferner brauchte für ihn die Staatskasse nicht Zuschüsse zur Bestreitung der Kosten des Hochschulbetriebes zu erlegen*). Diese Zuschüsse fließen aus öffentlichen Mitteln, die wiederum teilweise und mittelbar durch den frühzeitigen Eintritt der Nichtakademiker in das Erwerbsleben gewonnen werden. Von Opfern, dargebracht durch die Studienzeit, und die einen besonderen Anspruch auf Titelschutz, auf Ansehen und Würde verleihen, ist somit begründet keine Rede. — Wo aber der Titelschutzanspruch auf die besondere Bedeutung des Ingenieurstandes für Deutschlands Geltung in der Welt gestützt wird, muß hiergegen auf die nicht minder starke Beteiligung der Industrie, der Kaufmannschaft oder Arbeiterschaft an dieser Geltung verwiesen werden. Die Kaufmannschaft verfügt über Handelshochschulen (als Ausbildungsstätten für Kaufleute) von der Art der die Ingenieure ausbildenden Technischen Hochschulen, aber sie unterläßt es, dem von den Titelschutzfreunden unter den Ingenieuren gegebenen Vorbilde zu folgen und für den Absolventen der Handelshochschule einen ausschließlichen Anspruch auf die Bezeichnung „Kaufmann“ zu erheben, wohl wissend, daß der Kaufmann auch außerhalb der akademischen Ausbildungsstätten seine ausreichende Vorbildung finden kann. In mancher Beziehung überragt das zur Ausübung des Ingenieurberufs erforderliche Wissen

*) die beim Elementarschüler 290 M, beim Gymnasiasten 2800 M und beim Studenten 6000—7000 M betragen lt. preuß. Statistik von 1896, s. Kautsky und Schoenlank. Grundsätze und Forderungen der Sozialdemokratie, S. 44.

dasjenige der meisten Kaufleute, aber die Kenntnisse eines Mannes sind allein nicht maßgeblich für sein öffentliches Ansehen und seine Würde, entscheidender hierfür sind seine Verdienste um das öffentliche Wohl, das im Grunde von der Leistung jedes einzelnen der vielen Berufe innerhalb unserer Gesamtwirtschaft abhängt, und von denen keiner ohne Schaden für die Gesamtheit im Werte unter- oder überschätzt werden darf.

Schließlich darf das bloße Zeugnis über beendetes Vollstudium nicht zu einer Leistung gestempelt werden, die Anspruch auf einen mit Ansehen und Würde verknüpften Titel als staatlicher Gegenleistung gewährt. Solche Ansprüche stehen füglich nur den das öffentliche Wohl fördernden Leistungen zu, zu denen jene Zeugnisse nicht gehören, die in Wirklichkeit nicht mehr besagen, als daß man sich zur Erlangung einer möglichst gut geregelten Berufsausbildung erfolgreich der akademischen Ausbildungsweise unterstellt hat. Solche Ausbildungsweise ist vielleicht die Vorstufe für künftige, zu staatlichen Gegenleistungen verpflichtenden Taten, aber noch nicht eine derartige Tat selbst. Wäre sie es aber, so wird es wiederum fraglich, ob sie nicht als längst beglichen zu gelten hat wegen des Gebühreuzuschusses des Staates zu den Kosten der Ausbildung, die sich bei jedem Studenten auf mindestens das zwanzigfache des für jeden Gemeindeschüler ausgeworfenen Betrages belaufen.

B.

Nach Erörterung der Gründe, die gegen den Schutz der Bezeichnung „Ingenieur“ sprechen, ist noch zu untersuchen, ob dem an sich stets annehmbaren Streben nach Förderung des Ingenieur-Standes statt durch Titelschutz nicht erfolgreich auf andre Weise genügt werden kann. Solche Förderungsmöglichkeiten zu ermitteln, wäre namentlich in dem Falle geboten, daß das öffentliche Wohl durch die uneingeschränkte Benutzung der Bezeichnung Ingenieur gerade während des Krieges stark geschädigt worden sein sollte, wie die Titelschutzfreunde es behaupten. Für diese Behauptung sind bisher ausreichende Beweise nicht erbracht worden. Riedler erwähnt

zwar in seinem Buche „Berufsschutz“ (S. 31) eines Mannes, dem mit dem Titel „Ingenieur“ ein Millionenschwindel sogar zum Schaden des ehemaligen deutschen Kronprinzen geglückt sein soll. Solange solche Vorfälle, gleichviel ob bei Prinzen oder Proletariern, sich nicht auffällig mehren, sind sie keine Beweise für die Notwendigkeit des Ingenieurtitelschutzes, denn über Schwindeleien wird jetzt begründet auch in solchen Kreisen geklagt, die eine unter Titelschutz stehende Bezeichnung führen. Reicht dort das Bürgerliche Gesetzbuch zur Verfolgung dieser Schwindler aus, so wird es auch nicht bei der Verfolgung jener Schwindeleien versagen, die auf ungebührlicher Benutzung der Bezeichnung „Ingenieur“ beruhen. Vielleicht käme aber als Maßregel zur Hebung des Standes die Einführung der Bezeichnung „Amtsingenieur“ für die zahlreichen, im Staats- oder Gemeindedienste stehenden Berufsgenossen in Betracht, von denen die oben erwähnten „Eisenbahn-Betriebsingenieure“ und die „Marine-Ingenieure“ eine kleine Gruppe bilden. Sie und ihre zahlreichen, in andern öffentlichen Ämtern arbeitenden Kollegen sind Beamte, sie verkörpern demgemäß ein staatliches Herrschafts- und Hoheitsrecht, bei ihnen darf eine gewisse, damit verknüpfte gehobene Glaubwürdigkeit vorausgesetzt werden, sie sind ferner zur Unparteilichkeit und zum Verzicht auf regelmäßige außeramtliche Erwerbstätigkeit und auf Wettbewerb verpflichtet, und sie entsprechen also den für die Verleihung des Titelschutzes geltigen Voraussetzungen, nur fehlt das ihre Amtseigenschaft öffentlich kenntlich machende Merkmal. Der Titel „Amtsingenieur“ ist ein solches Merkmal, und da er außerdem deutlich den Beruf seiner Träger angibt, so verleiht er ihnen jenes gehobene Ansehen und die Beamtenwürde, die der Staat allen nicht beamteten Ingenieuren und den Trägern aller nicht beamteten Berufe begründet versagt. Aber die Übertragung von Amt und Würde unter dem Titel „Amtsingenieur“ auf zahlreiche Berufsgenossen wird voraussichtlich gleichzeitig zur Hebung des Ansehens des Gesamtberufes beitragen.

Verlag von Julius Springer in Berlin W 9

Die Rechtskunde des Ingenieurs

Ein Handbuch für Technik, Industrie und Handel

Von

Dr. jur. Richard Blum

Ingenieur

Zweite, verbesserte Auflage

Gebunden Preis M. 16.—

Aus den Urteilen der Fachpresse:

Eine „Bürgerkunde“ für Ingenieure, so möchte ich „Die Rechtskunde des Ingenieurs“ von Dr. jur. Richard Blum kurz kennzeichnen . . . Um ein zusammenfassendes Urteil auszusprechen, möchte ich das Werk als einen wohlgelungenen praktischen Beitrag zu den Bestrebungen, die Arbeitskraft des Ingenieurs einem weiteren Feld als lediglich dem eigenen Fach zuzuführen, bezeichnen und als ein Mittel begrüßen, dem in verantwortlicher Stellung befindlichen Ingenieur bei seinem eigentlichen Beruf zwar ferner liegenden, aber doch mit ihm zusammenhängenden Angelegenheiten die selbständige Beurteilung zu erleichtern.

Technik und Wirtschaft.

. . . Das Buch wird nicht nur in der Hand des Ingenieurs und des Gewerbetreibenden, sondern im Besitz jedes gebildeten Staatsbürgers zu einer reinen Quelle kürzester und mühelosster Belehrung und Aufklärung in den Fragen des Rechtes, mit denen die Gegenwart das staatliche Einzelwesen als Subjekt oder Objekt der Gesetzgebung tagtäglich bestürmt. Das Buch bedarf keines anderen Geleitwortes als des Hinweises auf seinen reichen, praktischen, inneren Wert, den es für jeden Staatsbürger besitzt.

Deutsche Bauzeitung.

Solch ein Buch tat uns lange not. — Die Verquickung technischer und rechtlicher Probleme tritt sofort in Erscheinung, sobald der Ingenieur sich mit angewandter Technik zu befassen hat . . . Das Buch wird sich auch ohne besondere Empfehlung einen hervorragenden Platz in der technischen Literatur erobern. Ein jeder, der es gelesen, wird es weiter empfehlen und so zu seiner verdienten Verbreitung und Wertung beitragen . . .

Helios.

. . . Ein Buch, das dem Ingenieur beim Eindringen in die Rechtskunde zu Hand gehen und ihm alle Kenntnisse vermitteln soll, die er einmal als Mitglied des Gemeinwesens und zweitens in seinem besonderen Beruf wissen muß, ist wirklich zeitgemäß und vom Ingenieurstand mit Freude zu begrüßen. Außer der allgemeinen Rechtskunde, die für jeden Staatsbürger notwendig ist, bringt das Buch noch die Rechtsverhältnisse des Ingenieurs als Angestellten, die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Gründung einer Fabrik, für den Betrieb und für den Vertrieb der Erzeugnisse, alles in knapper Form, aber klar und ausführlich genug, daß das Buch ein guter und brauchbarer Ratgeber in allen den Ingenieur angehenden juristischen Fragen sein kann . . .

Als Lehrbuch für den angehenden und als Nachschlagebuch für den in der Praxis stehenden Ingenieur ist das Buch in gleicher Weise zu empfehlen.

Rheinisch-Westfälische Zeitung.

Hierzu Teuerungszuschläge